

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Wir liefern nur zu unseren nachstehenden Verkaufsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben für uns keine Gültigkeit. Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Mit der Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Kunde unwiderruflich mit unseren Verkaufsbedingungen einverstanden.

2. Alle von Reckord Maschinenbau und Service (im folgenden Text kurz: Reckord genannt) abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von Reckord schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht unverzüglich nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht.

3. Wir behalten uns vor, im Handelsüblichen Umfang durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht etc. bleiben stets vorbehalten.

4. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Reckord

II. Transport, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Maschinen und Zubehörteile sowie alle anderen Produkte werden im Regelfall auf verbindlicher Grundlage auf Rechnung des Kunden ab Herzebrock-Clarholz geliefert. Alle Sendungen gehen vom Augenblick der Absendung an auf Gefahr des Kunden.

2. Alle Zahlungen sind bei Erhalt der Ware fällig innerhalb 7 Tage unter Abzug von 2 % Skonto oder 14 Tage netto. Reckord behält sich Lieferungen gegen Vorkasse vor. Sind Sie in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu verlangen; die Verzugszinsen sind entsprechend höher anzusetzen, wenn wir nachweisen, dass wir mit einem höheren Zinssatz belastet sind oder den Zahlungsbetrag mit einem höheren Zinssatz hätten wieder anlegen können und niedriger, wenn Sie nachweisen, dass wir mit einem geringeren Zinssatz belastet sind.

3. Der Besteller kann wegen einer Gegenforderung, die von uns nicht anerkannt oder die nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Zahlungspflichten aufrechnen. Soweit der Besteller Zahlungen zurückzuhalten befugt ist, beschränkt sich dieses Recht der Höhe nach auf den strittigen Betrag.

4. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. In diesen Fällen ist die Weiterveräußerung

5. Der Besteller tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen ihm und uns, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen, gegen seinem Abnehmer bezüglich des Vertragsgegenstandes mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung solange selbst berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung insgesamt eingestellt hat.

6. Erhöhen sich unsere Kosten (z.B. für Material, Zulieferteile und Löhne), ohne dass wir dies zu vertreten haben, zwischen Bestellung und Lieferung, können die vereinbarten Preise der Kostensteigerung entsprechend anpassen. Eine Erhöhung unseres Gewinnanteil auf diesem Wege ist ausgeschlossen.

III. Lieferung und Lieferzeit

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportweg ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellst und billigste Möglichkeit gewählt wird.

2. Erfolgt der Transport mit unseren Fahrzeugen, sind Sie verpflichtet, uns den Abschluss der Versicherung auf Ihre Kosten zu erstatten.

3. Insbesondere haben Sie sich unmittelbar nach Erhalt der Sendung von deren Zustand zu überzeugen und eventuelle Transportschäden unverzüglich von der zuständigen Stelle (Empfangsbahnhof, Zustellpostamt oder Spediteur) feststellen zu lassen und uns diese Informationen unverzüglich zu übermitteln. Sollte es zu Leistungskürzungen des Versicherers aufgrund Ihrer unzureichenden Mitwirkung bei der Schadensfeststellung und -abwicklung kommen, sind wir berechtigt, Sie mit Leistungskürzungen des Versicherers zu belasten.

4. Unsere Ware wird nach deutschem Recht ausgeliefert.

5. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung und Klärung sämtlicher für die Lieferung maßgeblicher Fragen. Wir bemühen uns vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Kunde verpflichtet, uns eine Nachfrist von mindestens sechs Wochen zu setzen. Nach deren Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Vertrag nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist.

8. Unverschuldete Betriebsstörungen (Energie- und Rohstoffmangel, Streiks und andere Ereignisse höherer Gewalt) befreien uns solange von der Lieferpflicht, wie diese Faktoren sich auf unseren Betriebsablauf auswirken.

9. Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die gemäß unserer Zahlungsbedingungen gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung durch den Besteller schuldhaft verzögert, können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

10. Ist die Lieferung auf Abruf oder in Teilmengen vereinbart, so steht uns für den Fall, dass der Abruf oder die Bezahlung der Ware oder Teilmengen davon innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfolgt, ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Eine Nachfristsetzung bezüglich der Abrufverpflichtung des Bestellers bzw. der Zahlungsverpflichtung des Bestellers bedarf es nicht. Wahlweise steht uns für diesen Fall das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Lieferung den vereinbarten Gesamtpreis zu verlangen. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

2. Der Kunde hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne dass es hierzu des Rücktritts vom Vertrag bedarf.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

V. Gewährleistung

1. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und evtl. Mängelrügen schriftlich bei uns geltend zu machen.

2. Im Falle mangelhafter Lieferung, und wenn der Mangel den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Gutes nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Transport- bzw. Fahrt- und Wegekosten sind vom Kunden zu tragen. Bei Fehlschlägen auch der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung des Vertrags verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Eine Gewähr für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass gelieferte Ware für die Zwecke des Kunden geeignet ist, wird nur übernommen, wenn und soweit eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung von Eigenschaften erfolgt ist.

4. Unsere Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware eigenmächtig, insbesondere durch Einbau von fremden Teilen verändert worden ist. Keine Gewährleistung wird ferner übernommen für Mängel, die durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung entstanden sind. Weiter übernehmen wir keine Haftung für Mängel, die durch Nichtbeachtung unserer Montageanleitung sowie von Einflüssen durch Witterung und Kühlschmiermitteln hervorgerufen wurden oder wenn das Produkt mehr als im 'Einschichtbetrieb' eingesetzt wird.

VI. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden aus Vertrag, Verschulden, bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind, insbesondere hinsichtlich Folgeschäden, ausgeschlossen. Unberührt bleibt unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten sowie unsere Haftung für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

VII. Unterlagen, Schutzrechte

Sämtliche Firmenunterlagen, wie z.B. Katalog, Schaltpläne, Diagramme etc., bleiben in unserem Eigentum und dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Irgendwelche Rechte auf Patente, Gebrauchsmuster etc. stehen ausschließlich uns zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlich Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz Herzebrock-Clarholz. Soweit unsere Kunden Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, wird Rheda-Wiedenbrück als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

IX. Anwendbares Recht, Unwirksamkeitsklausel

1. Auf die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen Kaufgesetzes Anwendung.

2. Alle Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Teile durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

X. Gültigkeit für Nichtkaufleute

Unsere Verkaufsbedingungen gelten für Kunden, die nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, nur mit den sich aus dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Einschränkungen.

Reckord Maschinenbau und Service, 01.01.2007